

RS OGH 1988/10/25 10ObS262/88, 10ObS341/97p, 10ObS85/01z, 10ObS108/01g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.1988

Norm

ASVG §175 Abs2 Z2 Fall1

ASVG §175 Abs2 Z2 Fall2

B-KUVG §90 Abs2 Z2 Fall2

Rechtssatz

Geschützt ist der Weg von der Arbeitsstätte oder der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle und zurück zur Arbeitsstätte oder Wohnung, sofern es sich um eine gesetzlich gebotene bzw eine vom Träger der Sozialversicherung oder vom Dienstgeber angeordnete Untersuchung handelt, die anderen Zwecken als der Durchführung einer ärztlichen Behandlung dient.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 262/88

Entscheidungstext OGH 25.10.1988 10 ObS 262/88

Veröff: SZ 61/225 = SSV-NF 2/113

- 10 ObS 341/97p

Entscheidungstext OGH 15.10.1997 10 ObS 341/97p

Beisatz: Der erste Fall erfaßt den Schutz des Weges von der Arbeitsstätte oder der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle oder Behandlungsstelle zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Vorsorgeuntersuchung (Vorsorgegesundenuntersuchung) sowie des Fortsetzungsweges zurück zur Arbeitsstätte oder zur Wohnung. Der Versicherte muß jedoch im Betrieb vor Antritt des Weges seine diesbezügliche Absicht unter Angabe des Ortes der Untersuchung oder Behandlung bekanntgegeben haben. (T1)

Veröff: SZ 70/208

- 10 ObS 85/01z

Entscheidungstext OGH 24.04.2001 10 ObS 85/01z

Auch; Beisatz: Das Aufsuchen eines Arztes oder einer Einrichtung der Gesundheitsfürsorge zum Zweck der Vornahme einer Heilbehandlung kann der zweiten Fallgruppe des § 90 Abs 2 Z 2 B-KUVG nicht zugeordnet werden. Ein in diesem Zusammenhang genannter Weg kann nur nach § 90 Abs 2 Z 2 erster Fall B-KUVG vom Versicherungsschutz umfasst sein. (T2) Beisatz: Selbst unter Berücksichtigung des Interesses des Dienstgebers an der Gesundung des Dienstnehmers ist eine Anordnung des Krankenhauses, sich einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen, noch nicht einer Anordnung des Dienstgebers gleichzuhalten. (T3)

- 10 ObS 108/01g

Entscheidungstext OGH 22.05.2001 10 ObS 108/01g

Beis wie T2 nur: Das Aufsuchen eines Arztes oder einer Einrichtung der Gesundheitsfürsorge zum Zweck der Vornahme einer Heilbehandlung kann der zweiten Fallgruppe des § 90 Abs 2 Z 2 B-KUVG nicht zugeordnet werden. (T4); Beisatz: Die bloß allgemein gehaltene Aufforderung, "zu einem Arzt zu gehen und diese Krankheitsbestätigung ausfüllen zu lassen", erfüllt nicht das für die Begründung eines Unfallversicherungsschutzes notwendige Erfordernis einer (zeitlich konkreten) Anordnung des Dienstgebers an den Versicherten, sich einer (ärztlichen) Untersuchung zu unterziehen. (T5)

Schlagworte

SW: Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084986

Dokumentnummer

JJR_19881025_OGH0002_010OBS00262_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at